

Iohan van Mertlach an Propst <NvK>, Dekan und Kapitel von Münstermaifeld. Er fordert Rechtsprache für seinen Vater <Giße von Mertloch>.

Or., Pap. (Siegelspuren): KOBLENZ, LHA, 144, 1435 f. 1^{rv}.

Die Adressaten seien mit seinem Vater übereingekommen, am Tag nach letztvergangenem Andreastag auf dem Reventer zu Münstermaifeld vor den Mannen des Propstes zu erscheinen, daz eyn zedel klerlich uwes wiset, den myn iuncker van Permont besegelt hait und myn her der probst selver und auch myn vader²⁾, demzufolge die Pächter dort zwischen ihnen und seinem Vater entscheiden sollten, womit sein Vater sich dann zufrieden geben werde.
5 Das sei aber nicht geschehen.³⁾ Deshalb bitte er, seinem Vater einen Tag auf dem Reventer zu bescheiden, wo dieser sich bereit erklären werde, das zu tun, was die Pächter für Recht erkennen. Ferner bitte er, daz ir mynen vader user dem banne dünt und den naperen iren sanck weder gevet, den ir in zu unrecht genomen hait⁴⁾, daz sich auch klerlich in dem zedel vinden sal.⁵⁾ Zu einem entsprechenden Tag vor den Pächtern oder den Freunden des Eb. von Trier würden er wie seine Brüder erscheinen, und was dort minniglich oder rechtlich als Pflicht des Vaters gewiesen
10 werde, dem würden sie nach der Meinung der beiderseitigen Freunde zustimmen. Wenn sich die Adressaten der Sache nicht annehmen, müssen Johann und seine Brüder ihre eigenen Freunde um Hilfe bitten, damit jene ihren Vater nicht zu Unrecht bedrücken. Sie erbitten Antwort nach Monreal in Polchers hueß an der porten.⁶⁾

¹⁾ Zum Datum s. u. Anm. 2.

²⁾ Nr. 538 von 1443 I 8. Der vorgesehene Tag war also der 1. Dezember 1443.

³⁾ Vgl. Nr. 568, wo in der Tat keine Rede davon ist.

⁴⁾ Vgl. dazu auch Nr. 505.

⁵⁾ Das trifft indessen nicht zu.

⁶⁾ Die Antwort von Dekan und Kapitel: Nr. 570.

<Dekan und Kapitel von Münstermaifeld an Johann von Mertloch.> Da ihr Propst <NvK> außer Landes sei, könnten sie zur Sache seines Vaters nur unverbindlich Stellung nehmen.

Entwurf auf Papierblatt: KOBLENZ, LHA, 144, 1435 f. 5^{rv}, mit gleichzeitigem Rückvermerk: Mertlach. Claeß Güß.²⁾

Sie bestätigen seinen Brief, worin er ihrem Propst und ihnen insgesamt von einer seinerzeitigen Übereinkunft wegen eines Termins vor den Mannen des Propstes auf dem Reventer zu Münstermaifeld am Tag nach St. Andreastag geschrieben habe, wie ein von ihm dabei erwähnter zedel enthalte. Ihr Propst sei jedoch nicht inlendlich, und der zedel sei ihnen unbekannt, dan alleyn tusschen dynem vader ind onsen probst. Sie hätten seinen Vater auch nicht dieser Sache
5 wegen bannen lassen, sondern weil er sich mit gewaltsamer Hand Übergriff in ihren Zehnten zu Kollig³⁾ erlaubt habe, der Freiheit der heiligen Trierer Kirche zuwider. Deshalb könne diese Sache nur vor dem Eb. von Trier ausgetragen werden, und nur auf dessen Gebeiß dürften sie auf den vorgeschlagenen Termin eingehen. Sie werden daber dem Eb. von Trier und ihrem Propst den Brief vorlegen, und je nach deren Bescheid werde ihm oder seinem Vater Mitteilung zukommen. Was die Anrufung seiner Freunde anlange, so machen sie darauf aufmerksam, daß sie Geistliche seien und dies daber
10 ungebührlich sei. Hette diin vaider na datum der vurgenanten zedelen nicht genomen xvi mailder korns unsme probste ind uns overhaben, as oich vurs. steit, uns en wer nicht noit, umb der saichen dynen vaider bennich zo hailden. Die Sachen verbielten sich anders, als er schreibe, wie ihm der Kaplan (des Propstes⁴⁾ Ailbrecht Swartz wohl seinerseits schreiben werde. Wir kennen unsen probst vur eynen birven erberen herren, ind dat er dir noch dynem vaider noede unrecht doen wult. Dünke ihn jedoch anders, so seien sie gerne bereit, vom Eb.
15 von Trier, seinem Offizial oder einer anderen vorgesetzten Stelle Recht zu empfangen.⁵⁾

¹⁾ Als Antwort auf Nr. 569 erhält Nr. 570 von dort ihren entsprechenden terminus post quem.

²⁾ Vater des Johann von Mertloch; s. o. Nr. 538 und Nr. 569.

³⁾ Im Entwurf steht: Colche.

⁴⁾ Es heißt hier: siin cappellaen, was sich grammatikalisch auch auf den Vater beziehen könnte; doch ist sinngemäß NvK gemeint. Wohl derselbe unten in Nr. 642 und 643.

⁵⁾ Zum weiteren Fortgang s. u. Nr. 628.